

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Auskunft über die Haftentschädigung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann bekommt man eine Haftentschädigung?
2. Wie hoch ist die Haftentschädigung?
3. Muss die Haftentschädigung versteuert werden oder müssen noch andere Abgaben gezahlt werden?
4. Wird das Gefängnisessen von der Haftentschädigung abgezogen?
5. Gibt es weitere Abzüge von der Haftentschädigung?
6. Wann wird die Haftentschädigung ausbezahlt?
7. Wie erfolgt ein Ausgleich für entstandene Vermögensschäden durch unberechtigte Inhaftierung?

22.01.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Wer in Deutschland zu Unrecht inhaftiert wird, hat dadurch nicht nur einen starken Imageverlust, sondern oft auch erhebliche finanzielle Ausfälle. Die finanzielle Entschädigung fällt dafür meist eher geringer aus. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Situation der Haftentschädigung genauer beleuchtet und auf die damit verbundene Problematik aufmerksam gemacht werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann bekommt man eine Haftentschädigung?

Fällt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion, insbesondere zu Freiheitsstrafe, im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst weg, so wird der Betroffene für die erlittene Freiheitsentziehung aus der Staatskasse entschädigt. Die maßgebliche Rechtsgrundlage, § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), lautet:

§ 1 Entschädigung für Urteilsfolgen

- (1) Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist.

Für strafrechtliche Freiheitsentziehungen, die ohne rechtskräftige Verurteilungen erfolgt sind, insbesondere für Untersuchungshaft, wird regelmäßig auch dann eine Entschädigung gewährt, wenn es nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, beispielsweise weil der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist. Die dafür maßgeblichen §§ 2 und 3 StrEG lauten:

§ 2 Entschädigung für andere Strafverfolgungsmaßnahmen

- (1) Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt.
- (2) Andere Strafverfolgungsmaßnahmen sind
 1. die einstweilige Unterbringung und die Unterbringung zur Beobachtung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes,
 2. die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung,
 3. Maßnahmen des Richters, der den Vollzug des Haftbefehls aussetzt (§ 116 der Strafprozeßordnung),
 4. die Sicherstellung, die Beschlagnahme, der Vermögensarrest nach § 111 e der Strafprozeßordnung und die Durchsuchung, soweit die Entschädigung nicht in anderen Gesetzen geregelt ist,
 5. die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
 6. das vorläufige Berufsverbot.

- (3) Als Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten die Auslieferungshaft, die vorläufige Auslieferungshaft, die Sicherstellung, die Beschlagnahme und die Durchsuchung, die im Ausland auf Ersuchen einer deutschen Behörde angeordnet worden sind.

§ 3 Entschädigung bei Einstellung nach Ermessensvorschrift

Wird das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt, die dies nach dem Ermessen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zuläßt, so kann für die in § 2 genannten Strafverfolgungsmaßnahmen eine Entschädigung gewährt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Eine Entschädigung kann in besonderen Fällen auch trotz einer Verurteilung in Betracht kommen, beispielsweise weil ein Verurteilter sich für einen die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe übersteigenden Zeitraum in Untersuchungshaft befunden hat. § 4 StrEG lautet:

§ 4 Entschädigung nach Billigkeit

- (1) Für die in § 2 genannten Strafverfolgungsmaßnahmen kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht,
1. wenn das Gericht von Strafe abgesehen hat,
 2. soweit die in der strafgerichtlichen Verurteilung angeordneten Rechtsfolgen geringer sind als die darauf gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen.
- (2) Der strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Absatzes 1 Nr.2 steht es gleich, wenn die Tat nach Einleitung des Strafverfahrens nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

In den vorgenannten Fällen kann eine Entschädigung unter bestimmten Umständen ausgeschlossen sein, beispielsweise wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (§ 5 StrEG):

§ 5 Ausschluß der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung ist ausgeschlossen
1. für die erlittene Untersuchungshaft, eine andere Freiheitsentziehung und für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, soweit deren Anrechnung auf die verhängte Strafe unterbleibt,
 2. für eine Freiheitsentziehung, wenn eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil der Zweck der Maßregel bereits durch die Freiheitsentziehung erreicht ist,
 3. für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und das vorläufige Berufsverbot, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Berufsverbot endgültig angeordnet oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlagen,
 4. für die Beschlagnahme und den Vermögensarrest (§§ 111 b bis 111 h der Strafprozeßordnung), wenn die Einziehung einer Sache angeordnet ist.
- (2) Die Entschädigung ist auch ausgeschlossen, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich darauf beschränkt hat, nicht zur Sache auszusagen, oder daß er unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen.
- (3) Die Entschädigung ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht hat, daß er einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter nicht Folge geleistet oder einer Anweisung nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 der Strafprozeßordnung zuwidergehandelt hat.

2. Wie hoch ist die Haftentschädigung?

Gemäß § 7 Absatz 1 StrEG ist Gegenstand der Entschädigung der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden. Im Falle des Freiheitsentzuges kann das insbesondere Verdienstausschlag sein. Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Regeln für den Schadensersatz. Die Entschädigung ist in der Höhe nicht begrenzt.

Im Falle einer Freiheitsentziehung wird gemäß § 7 Absatz 1 und 3 StrEG zusätzlich für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung von 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung gewährt.

3. Muss die Haftentschädigung versteuert werden oder müssen noch andere Abgaben gezahlt werden?

Die ertragsteuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich in erster Linie nach dem tatsächlichen Grund der Zahlungen. Ferner ist entscheidend, ob die für den Verdienstausschlag gewährten Entschädigungsleistungen nach der Höhe des Netto- oder des Bruttoarbeitslohns bemessen werden.

Werden die Zahlungen als Ersatz für unmittelbar entgangene oder entgehende konkrete Einnahmen gewährt, sind diese der Einkunftsart zuzurechnen, zu der sie im Fall ihrer Zahlung ursprünglich gehört hätten (§ 24 Nr. 1 Buchstabe a i. V. m. § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Bemessen sich die als Verdienstausschlag gewährten Entschädigungsleistungen nach der Höhe des Nettoarbeitslohns, bleiben diese bei der Veranlagung zur Einkommensteuer unberücksichtigt. Bemessen sie sich hingegen nach der Höhe des Bruttoarbeitslohns, sind diese bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Kommt es aufgrund der in einem Veranlagungszeitraum gezahlten Entschädigungsleistungen zu einer Zusammenballung von Einkünften, findet hierauf die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG Anwendung.

Entschädigungsleistungen, die für den Ausgleich von privaten Vermögensverlusten oder von rein persönlichen Schäden gewährt werden (echter Schadensersatz), sind demgegenüber nicht steuerpflichtig. Gleichfalls nicht zu versteuern ist die Entschädigung für den Nichtvermögensschaden.

4. Wird das Gefängnisessen von der Haftentschädigung abgezogen?

Nach Teil I B. II. 2. b) der bundeseinheitlichen Ausführungsvorschriften zum StrEG werden ersparte Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft nach bestimmten pauschalierten Sätzen angerechnet. Für jeden Tag, an dem eine solche Ersparnis eingetreten ist, wird ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet. Der Haftkostensatz wird jährlich festgelegt. Die auf den Monat mit 30 Tagen bezogenen Sätze für 2019 haben für Erwachsene folgende Höhe: Einzelunterbringung: 192,10 Euro; Frühstück: 52,00 Euro; Mittagessen: 97,00 Euro; Abendessen: 97,00 Euro. Daraus errechnet sich ein maximaler Abzugsbetrag für Unterkunft und Verpflegung zusammen von 10,95 Euro pro Tag.

Ersparte Ausgaben werden nur bei Ersatzleistungen für Vermögensschäden angerechnet. Die Entschädigung für Nichtvermögensschäden wird ungeschmälert ausbezahlt.

5. Gibt es weitere Abzüge von der Haftentschädigung?

Sofern der Staatskasse Ansprüche gegen die zu entschädigende Person zustehen, kann Aufrechnung erklärt werden, was zu einer entsprechenden Minderung des Auszahlungsbetrages führt.

6. *Wann wird die Haftentschädigung ausbezahlt?*

Die Auszahlung erfolgt, wenn die Landesjustizverwaltung über den Entschädigungsantrag entschieden hat. Bereits vorab, insbesondere wenn die Prüfung eines Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, kann ein Vorschuss gewährt werden, sofern der Anspruch voraussichtlich begründet ist. Die Ersatzleistung für den immateriellen Schaden ist unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich als Vorschuss zur Auszahlung anzuweisen.

7. *Wie erfolgt ein Ausgleich für entstandene Vermögensschäden durch unberechtigte Inhaftierung?*

Zunächst entscheidet ein Gericht dem Grunde nach über die Entschädigungspflicht der Staatskasse. Dem folgt auf Antrag des Betroffenen das sogenannte Bettragsverfahren, in welchem über die Höhe der Entschädigung entschieden wird. Die Entscheidung trifft die Landesjustizverwaltung, wobei für eine Entschädigung von nicht mehr als 6.000 Euro die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Generalstaatsanwalt zuständig ist. Sodann wird der Entschädigungsbetrag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der genannten Abzüge, ausbezahlt. Ist der Betroffene der Auffassung, dass ihm eine höhere Entschädigung zusteht, steht ihm der Klageweg offen; zuständig sind die Zivilkammern der Landgerichte.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa